

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Februar 1950.

45/A.B.  
zu 59/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Hinterleithner, Eibegger und Genossen hatten in einer Anfrage an den Bundeskanzler auf Härten in der Rückstellungsgesetzgebung hingewiesen und als Beispiel angeführt, dass die Gemeinde Attnang in Oberösterreich ein von ihr als Altersheim verwendetes Gebäude, in dem sich vor der Enteignung durch die Nationalsozialisten eine Privat-Volksschule der Armen Schulschwestern befand, zugunsten der früheren Eigentümer räumen musste. Die Anfragsteller regten an, bei einer allfälligen Novellierung der Rückstellungsgesetze auf die Fortführung von sozialen Einrichtungen entsprechend Bedacht zu nehmen.

In Beantwortung dieser Anfrage erklärt Bundesminister für Finanzen Dr. Margarettha

Falls Bezüglich des in der Anfrage angeführten konkreten Falles der Privat-Volksschule der Armen Schulschwestern in der Gemeinde Attnang bin ich im Hinblick auf die verfassungsmässig garantirte Unabhängigkeit der Rechtssprechung nicht in der Lage, auf die Entscheidung - die übrigens laut Anfrage bereits rechtskräftig ist - Einfluss zu nehmen, bzw. eine Abänderung derselben herbeizuführen.

Was den von den anfragenden Herren Abgeordneten gewünschten Einbau einer Bestimmung, die die Fortführung vom sozialen Einrichtungen ohne Nachteil für die enteigneten Eigentümer sicherstellt, in eine allfällige Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes betrifft, bechre ich mich, auf folgendes hinzuweisen:

Es liegen, wie bekannt, derzeit dem Nationalrat zwei Initiativträge, betreffend die Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes zum Zwecke der Beseitigung gewisser Härten, vor. Es wird Sache der politischen Parteien sein, anlässlich der parlamentarischen Behandlung der diesbezüglichen Anträge, den Einbau einer derartigen Bestimmung - soferne sie nicht bereits in einer der Anträge enthalten ist - zu beantragen.

-.-.-.-.-